

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geprüft.

Aktenzeichen:	542-ank-05991-24
Baugrundstück:	Ankum, Ahauser Str. 24
Gemarkung:	Druchhorn
Flur:	16
Flurstück(e):	35/4

Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BImSchG
Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle

Der Antragsteller plant den Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle in Ankum, Gemarkung Druchhorn, Flur 16, Flurstück 35/4. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzgebiete erheblich betroffen sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im näheren Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen) nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Auch in Bezug auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen. In einer Entfernung von ca. 130m östlich des Vorhabens befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Eine potentielle Betroffenheit kann allerdings ausgeschlossen werden, da das Vorhaben in unmittelbarem Anschluss an die auf der Hofstelle vorhandenen Betriebseinheiten ausgeführt und durch den nordöstlich der Hofstelle vorhandenen Gehölzstreifen und das zwischen Hofstelle und LSG vorhandene Feldgehölz unmittelbar in die Landschaft eingebunden wird.

Somit sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 14.03.2025
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Pforte